



Zusatzpension

1. Steuerfreie Pensionsvorsorge durch Bezugsumwandlung

Quelle: Einkommenssteuergesetz (EstG) § 3

Die Bezugsumwandlung stellt eine Form der steuerfreien Pensionsvorsorge dar. Ein Dienstnehmer kann bis zu 25 Euro seines Monatsbezuges (max. 300 Euro im Jahr) in eine Zukunftssicherung in Form einer Lebensversicherung, die bei einem Versicherungsanbieter abgeschlossen wird, umwandeln (= Bezugsumwandlung).

Der Vorteil

Es werden monatlich 25 Euro angespart, obwohl dafür nur 12,50 Euro bis 18,75 Euro (je nach Grenzsteuersatz) aufgewendet werden. Die Differenz übernimmt der Staat in Form einer Lohnsteuerbefreiung.

Es sind folgende Varianten der klassischen Lebensversicherung möglich:

- Erlebensversicherung (mit einer Vertragslaufzeit bis zum gesetzlichen Pensionsantritt)
- Er- und Ablebensversicherung (Vertragslaufzeit frei wählbar, mind. jedoch 15 Jahre bzw. bis Pensionsantritt)

Auszahlung

Der Arbeitnehmer erhält die fällige Kapitalleistung steuer- und sozialversicherungsfrei. Es handelt sich um eine Brutto- für Nettoveranlagung.

Auflösung

Die Bezugsumwandlungs-Vereinbarung kann vom Versicherten widerrufen werden.

Ein vorzeitiger Rückkauf bei aufrehtem Dienstverhältnis bewirkt eine Versteuerung der ursprünglich steuerfrei belassenen Beträge. Wird der Vertrag beispielsweise nach drei Jahren im aufrechten Dienstverhältnis rückgekauft, ist der Betrag für diese drei Jahre als sonstiger Bezug zu versteuern. Wenn das Dienstverhältnis beendet wird, kann der Vertrag rückgekauft werden. Die Auszahlung ist steuerfrei.

2. Bundespensionskasse

Quelle: Bundespensionskasse

Die Bundespensionskasse wurde für alle KollegInnen ab dem Jahrgang 1955 unter Mithilfe der GÖD ins Leben gerufen, da diese Jahrgänge entweder eine Mischform aus „Beamtenpension“ und der „Allgemeinen Pension“ (Allgemeines Pensionsgesetz) oder gar keine „Beamtenpension“ bekommen werden. Der Dienstgeber ist verpflichtet, 0,75% des Pensionsbetrages in die Bundespensionskasse einzuzahlen, die diese veranlagt und die daraus entstandenen Pensionsleistungen auszahlt.

Die Bundespensionskasse hat also nichts mit dem Pensionskonto zu tun, sondern entspricht einer Zusatzpension.

Pensionsvorsorge

- Pensionsvorsorge der Bundespensionskasse (siehe oben):
Der Dienstgeber zahlt automatisch die Pensionsbeiträge.
Die Gehaltszahlungen werden dadurch nicht verringert.
- Zusätzliche freiwillige Pensionsvorsorge durch Eigenbeiträge (durch schriftliche Erklärung):

Lehrpersonen können zusätzlich freiwillig Eigenbeträge leisten und damit die Zusatzpension erhöhen.

Entweder wird ein beliebiger Monatsbeitrag bis zu insgesamt 1000 Euro jährlich (Prämienmodell nach EStG § 108a) oder eine freiwillige Zuzahlung von 25%, 50%, 75% oder 100% des Dienstgeberbeitrags geleistet.

Die entsprechenden Formulare sind unter www.bundespensionskasse.at erhältlich.

Die Eigenbeträge werden automatisch vom Dienstgeber von den Nettobezügen abgezogen und an die Bundespensionskasse überwiesen.

Die Voraussetzung für die Einbeziehung in die Bundespensionskasse ist eine einjährige ununterbrochene Dienstzeit, wobei die Sommerferien nicht als Unterbrechung zählen.

Pensionsleistungen (Zusatzpensionen) der Bundespensionskasse

- Alterspension
- Berufsunfähigkeitspension
- Witwen-, Witwer- und Waisenspension

Jahresinformation

Jede/Jeder Berechtigte erhält einmal jährlich (im Juni) eine Jahresinformation, die die Beiträge des abgelaufenen Kalenderjahres und das bisher angesammelte Pensionskapital enthält.

Höhe der Zusatzpension

Unter www.bundespensionskasse.at findet man den Pensionskassenrechner, der die ungefähre Höhe der Zusatzpension abschätzen kann.

Vorgangsweise bei Pensionsantritt

Der Dienstgeber meldet die Auflösung von Dienstverhältnissen bzw. die Versetzung in den Ruhestand monatlich an die Bundespensionskasse. Weitere notwendige Formulare werden von der Bundespensionskasse direkt an die/den Begünstigte/n gesandt.

Sollte das Pensionskapital bei Pensionsantritt unter 13.300 Euro (Stand 2022) liegen, erfolgt eine Einmalzahlung (Abfindung).

Die Pensionsabfindung wird direkt auf das Konto der/des Begünstigten überwiesen.

Die/Der Begünstigte erhält ein Informationsschreiben der Bundespensionskasse.

Beendigung des Dienstverhältnisses vor Pensionsantritt

Wird das Dienstverhältnis vor Erfüllung der Voraussetzungen für eine Leistung beendet, bleiben die Ansprüche aus Dienstgeber- und Eigenbeiträgen erhalten (sie können nicht mehr verfallen). Der Anspruch entspricht - vereinfacht - dem Pensionskapital des/der Begünstigten. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses meldet dies die Dienstbehörde automatisch an die Bundespensionskasse. Anschließend kontaktiert die/den Begünstigten die Bundespensionskasse derzeit direkt und sendet eine Information bezüglich der weiteren Vorgehensweise zu.

Servicecenter

Traugasse 14 - 16, 1030 Wien

Mo.-Do.: 9 - 16 Uhr, Fr.: 9 - 14 Uhr

T: +43 (1) 503 07 41-1990

servicecenter@bundespensionskasse.at